

Anordnung zur Überleitung der industriellen 'Misch'futterproduktion.

Vom 29. Januar 1964

Zur Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 15. März 1963 über erste Maßnahmen zur wirksamen Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie des Beschlusses vom 5. Dezember 1963 über die Verbesserung der Produktion, der Lagerung und des Handels mit Futtermitteln — Auszug — (GBl. II 1964 S. 115) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachfolgend Staatliches Komitee genannt) plant, leitet und kontrolliert die Produktion von Mischfuttermitteln und sichert die erforderlichen Kapazitäten und Rohstoffe für die Produktion von Mischfuttermitteln.

§ 2

(1) Die volkseigenen Kraftfuttermischwerke werden aus der Unterstellung der Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Gemeinden bzw. WB ausgegliedert und dem Verantwortungsbereich des Staatlichen Komitees unterstellt.

(2) Die materiellen und finanziellen Fonds dieser Kraftfuttermischwerke gehen auf der Grundlage der Bilanz per 31. Dezember 1963 und der bestätigten Betriebspläne für das Jahr 1964 einschließlich Invest-, Projektierungs- und Bauwirtschaftspläne in den Verantwortungsbereich des Staatlichen Komitees über.

§ 3

(1) Die volkseigenen Betriebe der Lebensmittelindustrie, die in selbständigen Betriebsabteilungen Mischfutter herstellen, gliedern diese Betriebsabteilungen aus, sofern sie einem bestehenden selbständigen Mischfutterbetrieb oder Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB) angeschlossen werden. Hierbei sind die im Betriebsplan 1964 gestellten Produktionsaufgaben mit den dafür geplanten Kosten einschließlich der zugerechneten Gemeinkosten und Erlöse herauszulösen. Die für diese Betriebsabteilungen für 1964 geplanten Kosten dürfen nicht erhöht werden. Diese ausgegliederten Betriebsabteilungen werden ebenfalls dem Verantwortungsbereich des Staatlichen Komitees unterstellt.

(2) Sofern Betriebsabteilungen nicht an einem selbständigen Mischfutterbetrieb oder einem VEAB angeschlossen werden können, ist die Produktion vertraglich durch den zuständigen VEAB zu binden. Über die Ausgliederung solcher Betriebsabteilungen und ihre Unterstellung dem Verantwortungsbereich des Staatlichen Komitees wird nach Überprüfung im Einzelfall durch den Vorsitzenden des staatlichen Komitees in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Abteilung Lebensmittelindustrie beim Volkswirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik entschieden.³

(3) Alle halbstaatlichen und privaten Betriebe, die auf Grund von staatlichen Kennziffern industriell Mischfutter herstellen, werden in allen Fragen der Planung, Büanziemng, Abrechnung, Produktion, ökonomik, des

Wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Perspektive der Mischfutterproduktion den örtlich zuständigen Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) beigeordnet. In allen anderen Fragen verbleibt es zunächst bei der bisherigen Regelung ihrer Beordnung.

(4) Volkseigene Betriebe, private und halbstaatliche Betriebe, die als Zweitproduktion Mischfutter herstellen, sowie genossenschaftliche und zwischengenossenschaftliche Funktionen, die auf Grund von staatlichen Kennziffern Mischfutter produzieren, haben mit den örtlichen zuständigen VVEAB Verträge über die Produktion von Mischfutter abzuschließen.

§ 4

(1) Die für das Jahr 1964 auf der Grundlage der bestätigten Betriebspläne geplanten Haushalts- und Kreditbeziehungen der in den §§ 2 und 3 Abs. 1 erwähnten Betriebe sind durch die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, bzw. durch die WB dem Ministerium der Finanzen bis zum 28. Februar 1964 zur Durchführung des Sonderfinanzausgleiches bekanntzugeben.

(2) Die Abwicklung der Finanzbeziehungen aus dem Jahre 1963 erfolgt nach den bisherigen Regelungen.

(3) Sofern per 31. Dezember 1963 bei den im § 2 erwähnten Kraftfuttermischwerken Mindererträge bzw. außerplanmäßige Verluste entstehen, hat die Prüfung sowie die Bestätigung der Erlös- bzw. Erstattungsanträge bei der Rechenschaftslegung durch das bis zum 31. Dezember 1963 zuständige übergeordnete Organ unter Mitwirkung der ab 1. Januar 1964 zuständigen VEAB zu erfolgen.

(4) Die Rückzahlung der Überbrückungs- und Finanzschulddarlehen sowie die über Sonderkonto „Überfälliger Kredit“ finanzierten Mindererträge, soweit sie erlassen wurden, hat durch das bis zum 31. Dezember 1963 zuständige übergeordnete Organ zu erfolgen. Dabei ist die Anweisung des Ministeriums der Finanzen über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes 1963* zu beachten.

(5) Bestehende Finanzschulden und zu Finanzschulden werdende Überbrückungskredite sind nach Beschlußfassung durch die bisher zuständigen Organe auf die übernehmenden Betriebe zu übertragen. Für herausgelöste Betriebsabteilungen (§ 3 Abs. 1) ist keine Finanzschuld zu übergeben.

§ 5

Das zuständige Kreditinstitut für die im § 2 Abs. 1 erwähnten Kraftfuttermischwerke ist die Deutsche Bauernbank. Die Übernahme der Kontenführung und Kreditfinanzierung von der Deutschen Notenbank ist bis zum 31. März 1964 abzuschließen.

§ 6

(1) Einzelheiten der Überleitung und Finanzierung der Kraftfuttermischwerke werden durch den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Lebensmittelindustrie beim Volkswirtschaftsrat gesondert geregelt.

(2) In den Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Komitees wird das Verzeichnis der von dieser Anordnung betroffenen Betriebe veröffentlicht.

³ » Anweisung Nr. 54/63 vom 16. Dezember 1963 des Ministeriums der Finanzen